



Überbauungsordnung Nr. 16

Ausbau Zeughausstrasse, Frutigen

Überbauungsplan 1 : 500 (Situation)

Strassenbreite 4.00 m

Die Überbauungsordnung beinhaltet:
- Überbauungsplan 1 : 500 (Situation)

Strassenbauprojekt bestehend aus:
- Situation 1 : 500
- Querprofile 1 : 100
- Normalien
- Technischer Bericht
- Landerwerbsplan

Weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht vom: 27. Mai 2008
- Mitwirkungsbericht vom: 06. September 2007

Genehmigung				Stand: 09.01.09			
Arbeitsgemeinschaft: Bauprojekt Rieder Bauingenieur AG Hohle Gasse 19 3714 Frutigen Tel. 033 671 24 65 Fax. 033 671 37 72 d_rieder@bluewin.ch				Arbeitsgemeinschaft: Verfahrenskoordination Ecotima AG Spitalgasse 34, Postfach 5965 3001 Bern Tel. 031 310 50 80 Fax. 031 310 50 81 info@ecotima.ch			
Plan Nr. : 0662 - 1	Ausgabedatum : 09.01.09	Format : 30 / 126	Bearbeitet : dr	Gezeichnet : es.			
Rev.	Datum	Revision	Gez.	Kontr.			
1	18.03.08	Änderung ES + KS bei Einmündung Staatsstrasse	es	dr			
2	09.01.09	Änderung nach Einspracheverhandlungen	es	dr			

LEGENDE

.....

neu bestehend

Perimeter Ueberbauungsordnung Nr. 16

Fahrbahn

Fussweg, Trottoir

befestigte Flächen (Vorplätze/Wendeplätze)

Baulinie

Strassenränder (Randabschluss Stellplatte)

Strassenränder (Randabschluss Stellplatte abgeschrägt / Doppelbundstein)

Strassenränder (kein Randabschluss - Belagsübergang)

Trottoirränder (Randabschluss Randstein einreihig)

Trottoirränder (kein Randabschluss - Belagsübergang)

Betonmauer

Poller ROR 193.7 H = 1.10m (verzinkt mit Reflektierband)

Mischwasserleitung

Schmutzwasserleitung

Hausanschlussleitung Schutzwasser

Regenwasserleitung mit Einlaufschacht

Hausanschlussleitung Regenabwasser

Wasserleitung

Hausanschlussleitung Wasser

Hydrant

Schieber

Elektroleitung

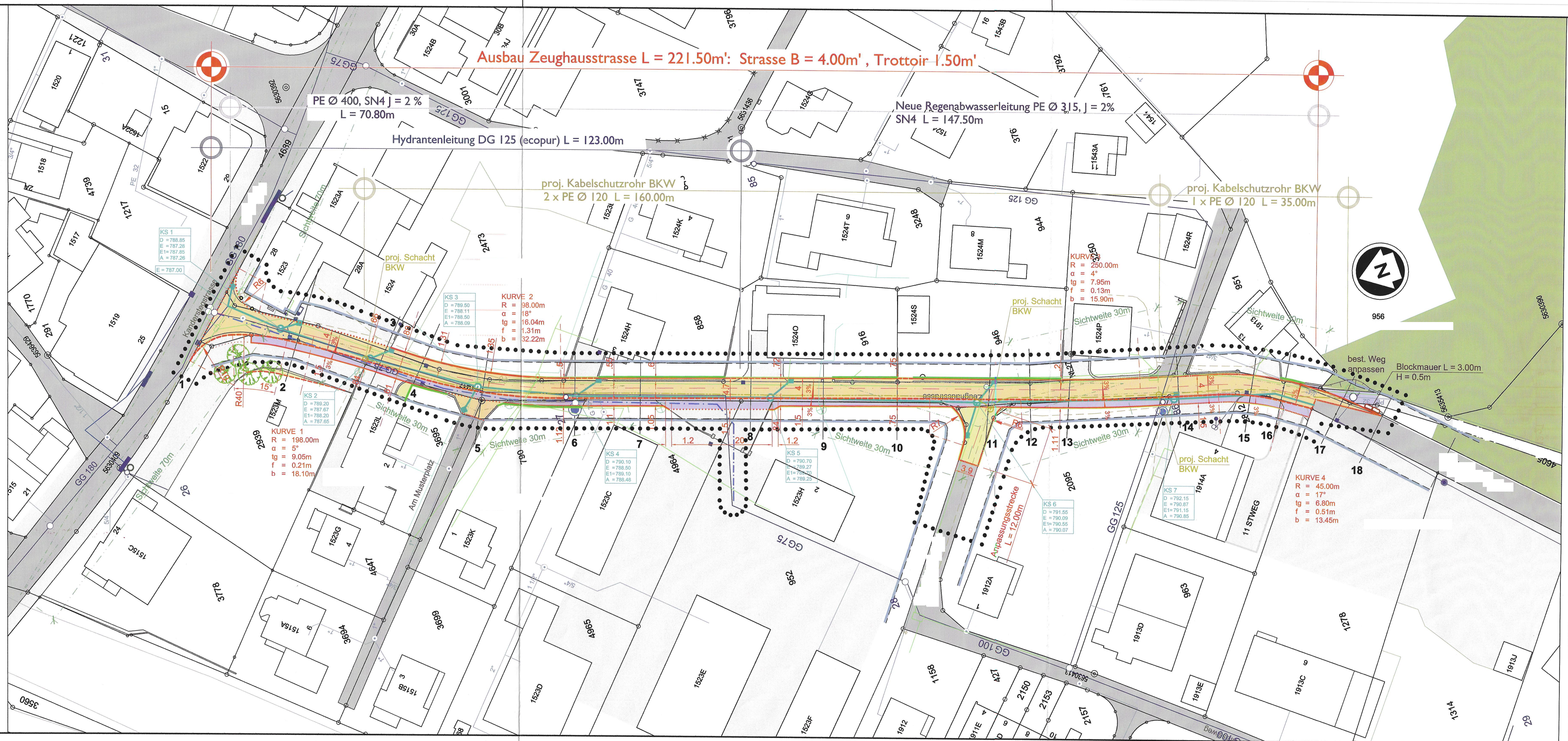
Telefonleitung

Kandalaber

Kabelfernsehleitung

HINWEISE

siehe Genehmigung



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom : 10. Juli 07 - 10. August 07

Vorprüfung vom : Dezember 2007 - Februar 2008

Publikation im Amtsanzeiger vom : 3. Juni 2008

Öffentliche Auflage vom : 3. Juni 2008 bis 2. Juli 2008

Einspracheverhandlungen vom : 5. September 2008

Erledigte Einsprachen : 3

Unerledigte Einsprachen : 2

Rechtsverwahrungen : 3

Beschlossen durch den Gemeinderat am : 16. Oktober 2008

Beschlossen durch die Gemeinde-Urnenabstimmung am : 30. November 2008

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: Der Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frutigen, 14. JAN. 2009 Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

gem. Verfügung vom 26. MAI 2009

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 32
Telefax 031 633 73 21

oundr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

26. Mai 2009

U/Zeichen: STM / OBD
G/Nr.: 150 09 20

GESAMTENTSCHEID

gemäss Art. 1 Abs. 4 BauG

A. Aus den Akten

Gemeinde: Frutigen

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Frutigen, Badgasse 1, 3714 Frutigen

1. Gegenstand:

Überbauungsordnung Nr. 16 „Ausbau Zeughausstrasse „ (Basis- und Detailerschliessungsanlage), bestehend aus:

- Überbauungsplan
 - Überbauungsvorschriften
- ergänzend:
- Erläuterungsbericht

2. Gegenstand:

Baugesuch für Ausbau Zeughausstrasse

Öffentliche Auflage: 3. Juni 2008 bis 2. Juli 2008

Gemeindebeschluss: 30. November 2008

Einsprachen: 1.

2.

, zurückgezogen und
in Rechtsverwahrung umgewandelt am 20.9.08

3.

, zurückge-
zogen am 05.09.08

4.

zurückgezogen
am 05.09.08



5.

, zurückgezogen am 05.09.08

6.

zurückgezogen und umgewandelt in eine Rechtsver-
wahrung

7.

Einsprachen nach

Art. 61 Abs. 2 BauG:

keine

Rechtsverwahrungen:

1. Aus Einsprachen Nrn. 2 und 6

2.

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Sachverhalt

1. Die Zeughausstrasse erschliesst ab der Kantonsstrasse neben dem ehemaligen Zeughaus ein Wohngebiet mittlerer Dichte, diverse Gewerbeliegenschaften, das Versammlungslokal der Pfingstgemeinde und über den Grassiweg den Campingplatz. Zudem erschliesst sie das Abbau- und das Naherholungsgebiet an der Engstlige. Die Zeughausstrasse ist eine Sammel- und Erschliessungsstrasse und weist ein entsprechendes Verkehrsaufkommen auf. Sie verfügt über kein Trottoir und ist zwischen 3,85 m und 4,2 m breit. Ende der 90-er Jahre wurde erstmals ein Ausbau erwogen, der erforderliche Kredit jedoch abgelehnt.

Seit der Umzonung ehemaliger Areale der armasuisse hat sich die Situation verschärft und die geforderte Sicherheit aller Strassenbenützer ist nicht mehr gewährleistet.

Die Überbauungsordnung stützt sich auf das Erschliessungsprogramm der Gemeinde und sieht den Ausbau der Zeughausstrasse zwischen der Einmündung in die Kantonsstrasse und dem Areal der Pfingstgemeinde auf einer Länge von 230 m vor. Die Fahrbahn soll auf 4.0 m verbreitert und einseitig ein 1,5 m breites Trottoir angebaut werden. Damit kann die Sicherheit verbessert werden, ohne dass der Landbedarf für den Ausbau übermässig wird.

2. Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) legte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 7. Januar 2008 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Daniel Oberholzer, Raumplaner im AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung.
3. Der Verfahrensleiter holte, im Vorprüfungsverfahren, bei den folgenden kantonalen Amtsstellen die nötigen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein: Einwohnergemeinde Frutigen, Amt für Gewässerschutz, Tiefbauamt, OIK I. Diese Berichte und die zugehörigen Unterlagen liegen vor; auf die Ergebnisse ist in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen.

C. Erwägungen

1. Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.

2. Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren

- 2.1 Die für die rechtliche Sicherstellung der öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen erforderlichen Amtsberichte des AWA (früher WEA und GSA) gestützt auf Art. 21 Wasserversorgungsgesetz (WVG; BSG 752.32) und Art. 28 Gewässerschutzgesetz /GSA; BSG 821.0) holte der Verfahrensleiter im Vorprüfungsverfahren noch nicht ein und verwies auf das Genehmigungsverfahren.

- 2.2 Die Vorbehalte und Empfehlungen aus der Vorprüfung sind berücksichtigt.

- 2.3 Öffentlich - rechtliche Sicherstellung der Werkleitungen:

Im Genehmigungsverfahren holte das AGR folgende Amtsberichte ein:

- Amt für Wasser und Abfall (AWA; vormals GSA und WEA) betreffend Genehmigung der Kanalisationsleitungen mit Kontrollschacht, Trinkwasserleitungen mit Hydranten und der Fernheizleitung ein.

Mit Schreiben vom 23. März 2009 teilte das AWA dem AGR mit, es könne gestützt auf die eingereichten Plangrundlagen die Zustimmung zur Genehmigung der öffentlichen Leitungen nicht in Aussicht stellen, da die Plangrundlagen den Anforderungen nicht entsprechen. Die Gemeinde wurde auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht. Nach Gesprächen zwischen Gemeinde und AWA sowie Rücksprache mit dem AGR zeigt sich, dass die Gemeinde für die zur Diskussion stehenden Leitungen nicht zwingend auf eine öffentlich – rechtliche Sicherstellung angewiesen ist. Gemäss Auskunft der Gemeinde verlaufen die Leitungen zum grössten Teil in öffentlichem Grund. Soweit sie privaten Grund queren, könne mit der Zustimmung der Grundeigentümer gerechnet werden, hätten sie doch alles Interesse an einer raschen Realisierung des Vorhabens. Auf die öffentlich – rechtliche Sicherstellung der Leitungen kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

3. Einsprachen:

- 3.1 Mit Einsprache können Einwände gemacht werden, welche die Genehmigungsfähigkeit der Planung betreffen, also deren Rechtmässigkeit oder Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen. Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) kann - im Rahmen der Einsprachebehandlung - eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vorgenommen werden.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie werden jedoch praxisgemäss als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

- 3.2 Die Einsprachen Nrn. 2 - 6 sind durch die jeweiligen Einsprecherinnen und Einsprecher zurückgezogen und teilweise in Rechtsverwahrungen umgewandelt worden. Aufrechterhalten und hier zu behandeln sind die Einsprachen Nrn. 1 und 7. Die Einsprechenden sind Eigentümer von Grundstücken im Planungssperimeter und folglich grundsätzlich zur Einsprache legitimiert.

3.4 Einsprachen Nrn. 1 und 7

- 3.4.1 Die Einsprechenden rügen im Wesentlichen die Erstellung des Trottoirs. Die Fussgänger würden mehrheitlich die Fussgängerbrücke über die Engstlige benützen. Einsprecher Nr. 7 weist zudem darauf hin, dass Schule sowie Einkauf, Dienstleistungs- und Kulturangebote ebenso schnell über den Küenzisteg zu erreichen seien, weshalb nur noch wenige Fussgänger die Zeughausstrasse benützten. Für die verbleibenden Fussgänger sei die Situation auf der Zeughausstrasse absolut ungefährlich. Die Autofahrer nähmen Rücksicht. Ein Trottoir würde nur zu schnellerem Fahren, zum Parkieren etc. verleiten. Der Verzicht auf das Trottoir sei auch aus finanziellen Gründen geboten. Gemäss Auffassung der Einsprechenden Nr. 1 liegt das Trottoir zudem auf der falschen Seite. Sie fordern zudem, dass für künftige Bauvorhaben auf ihrem Grundstück der bisherige Strassenabstand zum Tragen kommt. Sie sind nicht bereit Land für die Strassenverbreiterung abzutreten und / oder finanzielle Beiträge zu leisten.
- 3.4.2 Die Gemeinden sind im Bereich ihrer Bau- und Zonenordnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der übergeordneten Planung autonom (Art. 65 Abs. 1 BauG). Nach ständiger Rechtsprechung kommt ihnen in diesen Belangen ein weiterer Ermessensspielraum zu. Dieser Ermessensspielraum ist auch durch die Genehmigungsbehörde zu wahren (vgl. Ziff. 3.1). Wie unter Ziff. B 1 ausgeführt, wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden seit langer Zeit diskutiert. Gemäss Art. 7 Abs. 3 BauG müssen Erschliessungsanlagen den Beanspruchungen gewachsen sein, die sich aus der Nutzung denen sie nach Planung zu dienen bestimmt sind, genügt. Strassen mit Gegenverkehr sollen grundsätzlich mindestens 4,2 m breit sein. In Ausnahmefällen darf die Breite bis auf 3 m herabgesetzt werden, sofern die Verkehrssicherheit auch so gewährleistet werden kann. Die Fahrbahnbreite bei Quartiersammelstrassen darf höchstens 6 m erreichen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 4 BauV; BSG 721.1.).

Bei der Zeughausstrasse handelt es sich um eine Quartiersammelstrasse. Die von der Gemeinde Frutigen beschlossene Erschliessungsplanung liegt somit in jeder Beziehung im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben. Die zuständigen kantonalen Fachstellen erachten die Massnahmen als zweckmässig und sinnvoll. Letztlich trägt die Gemeinde die Verantwortung für die Sicherheit auf ihren Strassen. Bei einer Stimmbeteiligung von 45,5% hiessen die Stimmberechtigten das Vorhaben sehr deutlich gut (1 780 Ja- zu 423 Nein – Stimmen). Das öffentliche Interesse an diesem Strassenausbau ist damit genügend ausgewiesen.

Aus den dargelegten Gründen erweist sich die Einsprache – soweit in diesem Verfahren darauf überhaupt einzutreten ist – als öffentlich – rechtlich unbegründet.

4. Baubewilligung

- 4.1 Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.

Die beigezogenen kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Frutigen haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft.

- 4.2 Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:

- 4.2.1 Gemeinde Frutigen:

- a) Fachbericht Kanalisation vom 13. Februar 2008
 4.2.2 Fachbericht Gewässerschutz des GSA vom 5. Februar 2008
 4.2.3 Amtsbericht Strassenbaupolizei des TBA, OIK I, vom 4. April 2008

Die in diesen Fach-/Amtsberichten enthaltenen Auflagen und Bedingungen werden vollumfänglich zu integrierenden Bestandteilen der nachfolgenden Baubewilligung (in Form eines Gesamtentscheides nach Art. 9 KoG) erklärt.

5. Kosten

- 5.1.1 Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend klar nicht erfüllt. Die Genehmigung der UeO {} erfolgt somit gebührenfrei.
 Im Einspracheverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 VRPG). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

Hingegen hat der Gesuchsteller gemäss Art. 52 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Diese setzen sich vorliegend wie folgt zusammen:

- Fachbericht des GSA vom 5.2.08	CHF	150.00
- Amtsbericht des TBA, OIK I vom 4.4.08	CHF	540.00
- Amts-/Fachbericht der Gemeinde vom 13.2.08	CHF	150.00
- Baubewilligungsgebühr des AGR	CHF	385.00
[Gebühr nach veranschlagten Baukosten (ordentliches Baugesuch: 1 Promille/max. CHF 20'000.--; generelles Baugesuch 0.7 Promille/max. CHF 14'000.--) (CHF 150.--abzüglich Gemeindeanteil) gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (GebV; BSG 154.21)]		
Total ausmachend	CHF	<u>1'225.00</u>

D. Aus diesen Gründen wird**v e r f ü g t :**

1. Die von den Stimmberechtigten von Frutigen am 30. November 2008 beschlossene Überbauungsordnung Nr. 16 „Ausbau Zeughausstrasse“ - bestehend aus Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und Baugesuch - wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt** (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG), wobei von Amtes wegen folgende Änderung vorgenommen wird:

- Die **Leitungen** im Plan „Werkleitungen“ sind privatrechtlich gesichert. Sie werden von Amtes wegen **als Hinweise** bezeichnet.

Dieser Gesamtentscheid umfasst:

- 1.1 Die Baubewilligung für den Ausbau der Zeughausstrasse gemäss den eingereichten Projektplänen vom 9. Januar 2009 der Rieder Bauingenieur AG.
- 1.2 Die Zustimmung zum Strassenanschluss gemäss Amtsbericht TBA OIK I vom 4. April 2008..

2. Auflagen:

- 2.1 Alle die Kantonsstrasse berührenden Arbeiten sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat abzusprechen. Dessen Weisungen sind einzuhalten.
- 2.2 Sämtliche Leitungen im Bereich der bestehenden Zeughausstrasse sind mittels Kanalfernsehaufnahmen auf Beschädigungen hin zu prüfen. Die Resultate der Aufnahmen sind dem Ressort Umwelt und Betriebe mitzuteilen. Ohne dessen Einverständnis darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 2.3 Die Kanalisationsleitungen sind zu spülen und mit Kanalfernsehaufnahmen auf Beschädigungen hin zu überprüfen

3. Hinweise

- 3.1 Die Signalisation der Baustelle im Bereich der Kantonsstrasse hat gemäss den geltenden Vorschriften sowie nach den Weisungen der Kantonspolizei zu erfolgen.
- 3.2 Bewilligungen für Leitungen werden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens erteilt. Dem Strasseninspektorat ist dazu frühzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art und Lage der Leitungen einzureichen.
- 3.3 Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, so müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.

- 3.4 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002; Empfehlung SIA/VSA 431 „Entwässerung von Baustellen; Empfehlung SIA/VSA 430 „Entsorgung von Bauabfällen“.
- 3.5 Gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP), Zustandsbericht Kanalisationsleitung der Gemeinde Frutigen von 2002 besteht im ersten Strassenabschnitt ab Kaderstegstrasse eine Kanalisationsleitung mit Baujahr 1990-1995 und Kontroll-Dringlichkeitsstufe 5. Das heisst für diesen Kanalabschnitt wurden bis Abschluss GEP noch keine Kanalfernsehaufnahmen vorgenommen. Aufgrund des Alters sind keine grösseren Schäden in diesem Kanalabschnitt zu erwarten. Laut GEP-Massnahmenplan sind für Kanalisationsabschnitte mit zum Teil gleichem Alter Kanalfernsehaufnahmen im Zeitraum 2005-2015 vorgesehen. Um eventuell vorhandene Schäden im Kanalabschnitt Zeughausstrasse vor Beginn des Strassenausbaus festzustellen, sind im Vorfeld der Bauarbeiten Kanalfernsehaufnahmen, falls solche nicht bereits durchgeführt wurden, vorzunehmen und allfällige Schäden in Koordination mit den Strassenarbeiten zu sanieren.
4. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprachen Nr. 2 - 6 durch die jeweiligen Einsprecher/Einsprecherinnen rechtsgenügend zurückgezogen worden sind.
5. Die Einsprachen Nrn. 1 und 7 werden als öffentlich – rechtlich unbegründet abgewiesen.
6. Die Rechtsverwahrungen Nrn. 1 und 2 werden vorgemerkt.
7. Die Gemeinde Frutigen wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
8. Die Genehmigungs-/Baubewilligungsgebühren belaufen sich auf insgesamt **CHF 1'225.00**. Dieser Betrag wird der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Entscheides mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
Nach Eingang des Betrages wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung für die Weiterleitung der entsprechenden Gebühren an die beteiligten Amtsstellen besorgt sein.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist (30 Tage) unbenutzt abgelaufen ist oder alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

10. Diese Verfügung wird eröffnet:Eingeschrieben:

- der Gemeinde Frutigen
unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 16 „Ausbau Zeughausstrasse“ je einem Exemplar der genehmigten Projektpläne sowie den eingereichten Baugesuchsakten, Amts- und Fachberichte

mit Gerichtsurkunde:

- den Einsprechenden Nrn. 1 und 7

Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 16 „Ausbau Zeughausstrasse“ und der genehmigten Projektpläne sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Arthur Stierli, Vorsteher

Kopie an:

- Rechtsverwahrende Nrn. 1 und 2
- Amt für Wasser und Abfall, AWA
- Tiefbauamt, OIK I
- Regierungsstatthalteramt von Frutigen (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Rf (mit Unterlagen/Gebühren zur Rechnungsstellung)
- RYP (intern)